

BEBAUUNGSPLAN UNTERSTEINACH

NR 1

DER GEMEINDE

LANDKREIS BAYREUTH

M 1 : 1000 / 5000

RECHTSGRUNDLAGEN:

§ 9 BBAUG, ZU § 9 ABS 2 BBAUG: VO VOM 22.6.1962
(GVBL S 161) §§ 4, 12, 14, 17, 22, 23 U.A. BAUNUVO VOM 26.6.1962
(BGBl I S 492) ART 6, 7 ABS 1 UND 107, ABS 4 BAYBO VOM 1.8.1962
(BGBl S 250)

1. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2, ABS. 6 BBAUG. VOM 9.2.1970 BIS 16.3.1970 IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

UNTERSTEINACH, DEN 18.9.1970

1. BÜRGERMEISTER

2. DIE GEMEINDE UNTERSTEINACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 29.4.1970 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

UNTERSTEINACH, DEN 30.4.1970

1. BÜRGERMEISTER

3. DAS LANDRATSAMT BAYREUTH HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM 13.7.1970, Nr. 610/21-III/3, GEM. § 11 BBAUG. (i.V. MIT § 2 DER VO. VOM 25.11.1969 - GVBL S. 370 - GENEHMIGT.

UNTERSTEINACH, DEN 1.8.1970

1. BÜRGERMEISTER

4. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 27.8.1970 BIS 22.9.1970 IN DER GEMEINDEKANZLEI UNTERSTEINACH GEM. § 12, SATZ 1 BBAUG. ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 20.8.1970 ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAVON NACH § 12, SATZ 2 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

UNTERSTEINACH, DEN 29.9.1970

1. BÜRGERMEISTER

1. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BAULEITPLANES:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN
- 2 ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, GEPLANTE WOHNBEBAUUNG
FESTSETZUNG DER GESCHOSSZAHL U. FIRSTRICHUNG
ANBAU UND ERWEITERUNGSMÖGLICHKEITEN
INNERHALB DER BAUGRENZEN
- K KRAFTFAHRZEUGEINSTELLRÄUME
- 2 ERDGESCHOSS UND OBERGESCHOSS
- PRIVATE FREIFLÄCHEN
- PRIVATE KFZ-ABSTELLFLÄCHEN VOR DEN GARAGEN
DIESE DÜRFEN NICHT EINGEZÄUNT WERDEN
- VERKEHRSFLÄCHEN NOCH NICHT IM GEMEINDL. BESITZ
- VERKEHRSFLÄCHEN IM GEMEINDLICHEN BESITZ
NOCH NICHT AUSGEBAUT
- BAUGRENZEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIEN
- 5.0 BREITE DER STRASSEN
- TRAFO-STATION DER BELG

DAS BAUGEBIET IST ALS "ALLGEMEINES WOHNGEbiet" -WA- FESTGESETZT § 4 BAUNUVO
ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE, WEITERHIN DIE DER VERSORUNG DIENENDEN LÄDEN, GASTSTÄTTEN USW.
AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:
NICHTSTÖRENDE HANDWERKS- UND GEWERBLICHE KLEINBETRIEBE, STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCH.
NEBENERWERBSSTELLEN.

STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG
UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEM NUTZUNGSZWECK DER IN DEM
"ALLGEMEINES WOHNGEbiet" GELEGENEN GRUNDSTÜCKE SELBST DIENEN UND IHRER EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.

EINFRIEDUNGEN: STRASSENSEITIG JÄGERZAUN MIT ODER OHNE SOCKEL BIS MAX. 1.10 M HOCH. ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN MASCHENDRAHT MIT BETONSAULEN BZW. EINGEBETONIERTE STAHLROHRE ODER T-EISEN, EBENFALLS BIS 1.10 M HOCH MIT UNBESCHNITTENEN HECKEN ALS VOGEL- UND SICHTSCHUTZ HINTERPFLANZT.

2. HINWEISE:

- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEDENGEBÄUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- GEPLANTE GEMEINDL. KANALISATION
- BESTEHENDE GEMEINDL. KANALISATION
- BESTEHENDE TRINKWASSERLEITUNG
- GEPLANTE TRINKWASSERLEITUNG
- BÖSCHUNG CA 5.0 M HOCH
(GRENZE DER KIESABBÄGGERUNG)

AUFGESTELLT:

ALBERT JOBST ARCHITEKT	
8581 WEIDENBERG, LINDENSTR. 132a, TEL. 09278/383	
PROJEKT: BEBAUUNGSPLAN NR 1	ZEICHNUNG NR.
BAUTEIL: UNTERSTEINACH	GEZ. MAI 1969
MASSTAB:	GEPR. GEAND.